

Möglichkeiten der Medikamentendistribution in Haftanstalten - gesetzlicher Rahmen

Dr. phil. II Rainer Andenmatten, Kantonsapotheker Thurgau

Gern will ich Ihnen in diesem Kurzreferat sämtliche Optionen der Medikamentenversorgung im Gefängnis aufzeigen.

Handel und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten, welche zusammenfassend auch Heilmittel genannt werden, werden allgemein durch das Heilmittelgesetz geregelt. Der Umgang mit psychotropen Arzneimitteln wird strenger durch das Betäubungsmittelgesetz kontrolliert. Das Bundesgesetz über Heilmittel ist erst im Jahre 2002 und dasjenige über Betäubungsmittel ist jedoch bereits 1951 in Kraft gesetzt worden. Die Entgeltung der pharmazeutischen Leistungen ist wiederum im Krankenversicherungsgesetz festgelegt. Das Medizinalberufegesetz definiert Ausbildung und Berufsausübung der universitären Medizinalberufe.

Die hier aufgeführten Gesetze unterscheiden im Arzneimittelverkehr Grosshandel und Detailhandel. Beide Geschäftsaktivitäten sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungskompetenz für den Grosshandel liegt zentral beim schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic in Bern und diejenige für den Detailhandel föderalistisch bei den jeweiligen Kantonen. Diese vollziehen das Heilmittelgesetz in ihrem Zuständigkeitsbereich durch das jeweilige Gesundheitsgesetz und durch den Erlass einer Heilmittelverordnung. Die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung werden durch Inspektionen der Kantone überprüft.

Im Gegensatz zum Grosshandel, welcher stets auf den Arzneimittelverkehr innerhalb der zugelassenen Fachkreise beschränkt bleiben muss, umfasst der Detailhandel die direkte Abgabe und Verkauf von Arzneimitteln an den nicht fachkundigen Endkonsumenten, also direkt an den Patienten. Weil der Patient in der Regel als pharmazeutischer Laie Nebenwirkungen und Risiken der für ihn bestimmten Arzneimittel kennen lernen sollte, sind die Anforderungen an die Medikamenten abgebenden Stellen qualitativ sehr hoch angesetzt. Die Abgabe von ärztlich verordneten Arzneimitteln erfolgt praktisch ausschliesslich durch universitäre Medizinalpersonen wie Apotheker oder Ärzte. Eingeschränkt auf rezeptfreie und nicht apothekenpflichtige Arzneimittel ist auch ein Verkauf durch andere Berufe im Gesundheitswesen wie etwa Drogisten oder Naturheilpraktiker möglich. Die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Medikamentenabgabe an Patienten liegt wie bereits erwähnt in jedem Fall beim Kanton.

Zusammenfassend können wir also festhalten, dass ärztlich verordnete Medikamente und Betäubungsmittel ausschliesslich entweder durch öffentliche Apotheken oder durch Privatapotheken von Ärzten, Spitälern und Heimen an Patienten dispensiert werden dürfen.

In der öffentlichen Apotheke können Rezepte aller in der Schweiz zugelassenen Ärzte oder Ärztinnen eingelöst werden. Mit entsprechender Zusatzbewilligung kann der Kanton öffentlichen Apotheken auch den Versand von ärztlich verordneten Arzneimitteln an Patienten in der ganzen Schweiz ermöglichen. Die Versandapotheke ist also eine Variante einer öffentlichen Apotheke.

Privatapotheken in Arztpraxen, Spitälern und Heimen haben im Gegensatz zur Offizin, wie die öffentliche Apotheke auch genannt wird, nur eine auf die eigenen Patienten beschränkte Abgabekompetenz. Ärzte mit Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke können nur selbstverordnete Arzneimittel nach erfolgter Sprechstunde an ihre Patienten abgeben. Die analoge Einschränkung gilt auch für Spital- und Heimapotheken, aus welchen nur die hauseigenen und stationären Patienten mit Arzneimitteln versorgt werden müssen

Die bis hier aufgezeigten Optionen der patientenbezogenen Medikamentenabgabe sind in der Aufzählung vollständig. Bezogen auf die Situation im Gefängnis lässt sich aber kaum oder nur erschwert eines der zuvor dargestellten Versorgungsmodelle heranziehen und anwenden. Die gefangenen Personen haben einerseits keine freie Apothekenwahl und das Gefängnispersonal andererseits keine Berechtigung zur Medikamentenabgabe. Im Sinne der fürsorglichen Assistenz kann wohl das Personal in das private Medikamentenmanagement des Gefangenen nur so weit eingreifen, als dass die Gefängnisbedingungen Beschaffung und Selbstverwaltung der eigenen Medikamente durch die Gefangenen selbst nicht zulassen. Zudem müssen die gefangenen Personen vor einem möglichen Arzneimittelmissbrauch geschützt und ein allfälliger Medikamentenhandel unter den Gefangenen muss verhindert werden.

Option 1: Versorgung durch eine öffentliche Apotheke oder eine Versandapotheke

Die gesammelten Rezepte der Gefangenen werden an eine öffentliche Apotheke übermittelt. Der Apotheker bzw. die Apothekerin ist für die korrekte Abgabe verantwortlich und steht dem Gefangenen bzw. dem für den Gefangenen zuständigen Gefängnispersonal bei Medikamentenfragen zur Verfügung. Der Vollzug dieser Aufgabe ist für den Apotheker jedoch erschwert, da er die für den kranken Gefangenen bestimmten Arzneimittel in beschrifteten Originalpackungen zumeist an der Gefängnisporte abgeben muss. Eine Verbesserung der Abgabep Praxis kann jedoch mit Umpacken und Portionieren der Arzneimittel in patientenbezogene Dispensationssysteme erreicht werden. Das Gefängnispersonal wird durch diese Dienstleistung von der Verantwortung des Richtens von Arzneimitteln entlastet. Für die Gefangenen erhält das Gefängnis von der Apotheke die Arzneimittel gemäss ärztlicher Anweisung in Einzeldosen vorabgepackt. Die Versandapotheke als Variante der öffentlichen Apotheke kann die beschrifteten Originalpackungen oder die nach Verordnung portionierten Arzneimittel postalisch an die Gefängnisinsassen versenden. Zur Beratung der Patienten haben die Versandapotheken einen Informationsdienst anzubieten.

Option 2: Versorgung durch eine ärztliche Privatapotheke

Verfügt das Gefängnis intramural über eine kantonal zugelassene Arztpraxis mit Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke, so können die von diesem Arzt oder dieser Ärztin behandelten Patienten auch direkt aus dieser Arztpraxis mit Medikamenten versorgt werden. Der Arzt ist auch verantwortlich für die Medikation bis zum Gefangenen selbst. Befindet sich die Arztpraxis ausserhalb des Gefängnisses, so kann der Arzt, sofern er natürlich über eine Bewilligung zur Selbstdispensation verfügt, die Arzneimittel auf die Visite mitbringen oder analog zur öffentlichen Apotheke an der Pforte abgeben. Umpacken und Portionieren der Arzneimittel ist Ärzten nicht gestattet, da es dazu einer Herstellungsbewilligung bedarf.

Option 3: Versorgung durch eine eigene Privatapotheke des Gefängnisses

In Analogie zu einer Spitalapotheke oder Heimapotheke kann auch das Gefängnis selbst eine vom Kanton bewilligte Privatapotheke betreiben. Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung ist in den meisten Kantonen die Verpflichtung eines Konsiliarapothekers oder –apothekerin. Der Betrieb einer solchen Privatapotheke untersteht der sanitätspolizeilichen Aufsicht des Kantons und wird durch Inspektionen überprüft. Der Konsiliarapotheker trägt über das gesamte Medikamentenmanagement die fachtechnische Verantwortung und ist fachbezogen weisungsberechtigt gegenüber dem Personal. An und für sich wäre eine hauseigene Privatapotheke eine gute Lösung, da diese Arzneimittel aus dem Grosshandel beziehen und auf ärztliche Verordnung an die hauseigenen Patienten abgeben dürfen. Zudem kann der Kanton die Tätigkeit dieser Privatapotheke im Gefängnis durch Inspektionen direkt überwachen. Ein Problem stellt einzig die Verrechnung zu Lasten der öffentlichen Kassen dar, da Gefängnisse keine Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens sind und deshalb auch auf keiner Spital- oder Pflegeheimliste der Kantone figurieren. Besitzt der Konsiliarapotheker jedoch eine eigene öffentliche Apotheke, so ist eine Verrechnung der Leistungen unter Umständen über diese denkbar.

Mit Blick auf die Arzneimittelsicherheit ist die Privatapotheke eines Gefängnisses sowohl für die Gefängnisbewohner als auch für das mit der Medikamentenverwaltung beauftragte Gefängnispersonal wohl die beste Lösung.

Das Medikamentenverwaltungssystem JURIS der Firma ABRAXAS ist dank verbesserter Transparenz und Dokumentation eine praxistaugliche und zeitgemässe Hilfe, welche in allen Versorgungsmodellen nützlich angewandt werden kann.

Zuletzt stellt sich noch die Frage nach der „Hausapotheke“ mit „Hausmitteln“ zur Selbstmedikation von passageren Erkrankungen der Gefangenen. Auch diese Tätigkeit ist natürlich bewilligungspflichtig. Im Versorgungsmodell 3 ist die Hausapotheke integrierbar. Andernfalls kann beim zuständigen Departement eine Sonderbewilligung für den Verkauf von rezeptfreien Arzneimitteln innerhalb des Gefängnisses beantragt werden. Die Bewilligung enthält in der Regel einen Anhang, auf welchem die für den Verkauf zugelassenen Arzneimittel namentlich aufgeführt sind.

Ich empfehle Ihnen, mit Ihrem Kantonsapotheker Kontakt aufzunehmen und alle diese Fragen zu Bewilligungen und zur Aufsicht mit ihm zu besprechen. So können Sie für Ihr Gefängnis sicher die beste Lösung finden.

15.01.2013